

Compliance & Finance

Juli/August 2018

Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

Inhalt

Aufmacher



Linda Schneider

„Das sind Nachbesserungen von zweifelhaftem Effekt“

Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie wurde am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist 20 Tage später in Kraft getreten. Den Mitgliedstaaten gewährt sie eine Umsetzungsfrist bis zum 10. Januar 2020. Worauf die neue Richtlinie abzielt und was sich dadurch ändert, beschreibt Dr. Dirk Scherp in unserem Interview.

Praxis



simonladjetjevic/istock/Thinkstock

Geldwäscheprävention nimmt Unternehmen in die Pflicht

Die Rechtslage zur Geldwäscheprävention ist im Fluss. Das vor einem Jahr in Kraft getretene neue Geldwäschegesetz (GwG) stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen. Worauf sie jetzt besonders achten sollten und welcher Handlungsbedarf auch schon mit Blick auf die kommenden Veränderungen durch die 5. EU-Geldwäscherichtlinie besteht, erklärt Dr. Susana Campos Nave.

News

Zoll kämpft mit großer Anzahl Geldwäschemeldungen

Die neue Abteilung beim Zoll zur Bekämpfung von Geldwäsche kommt mit der Bearbeitung von Verdachtsfällen noch immer nicht hinterher. Wie die Nachrichtenagentur Reuters Ende Juni meldete, seien bei der Financial Intelligence Unit (FIU) bis zum 31. Mai 2018 insgesamt 63.461 Meldungen eingegangen. Dies gehe aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums auf eine Frage des Linken-Abgeordneten Fabio de Masi hervor. Davon seien 24.205 Vorgänge noch in der Bearbeitung, während 26.892 an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben worden seien. Bei 12.364 Meldungen habe sich zunächst kein Zusammenhang mit einer Straftat ergeben.

In einem Schreiben vom April hatte das Ministerium IT-Probleme für den Rückstau von damals rund 29.000 Fällen verantwortlich gemacht. So müssten Verdachtsmeldungen, die per Fax an die FIU übermittelt würden, manuell in das IT-System eingegeben werden.

Veranstaltungen

Compliance Forum

13. November 2018 – Congress Center Messe Frankfurt

Erleben Sie die Fachveranstaltung zum Thema Compliance und informieren Sie sich jetzt unter dfv-eurofinance.com/compliance2018

Eine Veranstaltung von:  

Konferenzpartner: 



Save The Date!

11.09.2018 | Frankfurt am Main | Praxisseminar Geldwäschegesetz

12.09.2018 | Frankfurt am Main | Roundtable HR-Compliance

17.10.2018 | Frankfurt am Main | Datenschutz in der Praxis (DSGVO)

08.11.2018 | Frankfurt am Main | RdF-Workshop

„Das sind Nachbesserungen von zweifelhaftem Effekt“

Die **5. EU-Geldwäscherichtlinie** wurde am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist 20 Tage später in Kraft getreten. Den Mitgliedstaaten gewährt sie eine Umsetzungsfrist bis zum 10. Januar 2020. Worauf die neue Richtlinie abzielt und was sich dadurch ändert, beschreibt Dr. Dirk Scherp in unserem Interview.

» Welchen Zweck verfolgt die 5. EU-Geldwäscherichtlinie nachdem erst vor gut einem Jahr die Umsetzungsfrist ihrer Vorgängerin, der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, endete und in ein neues Geldwäschegesetz mündete?

« Anhand der Erwägungsgründe ist festzustellen, dass es die Richtlinie allen denkbaren Zwecken recht machen will, alle denkbaren Vorbehalte berücksichtigt und jegliche auch nur ansatzweise in Betracht kommenden Ziele von Finanzpolitik und Finanzwirtschaft miteinander in Einklang bringen will.

Kernziel ist darüberhinaus, dass Gesellschaften und sonstige juristische Personen „angemessene, präzise und aktuelle Angaben über ihren wirtschaftlichen Eigentümer einholen und aufbewahren“.

Breiten Raum nehmen in den Erwägungsgründen Trusts und ähnliche „Rechtsvereinbarungen“ ein, bei denen Transparenz eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern sei, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten.

» Transparenz ist auch im Zusammenhang mit „Know-your-Customer“ von Bedeutung – hält die Richtlinie auch hier Änderungen bereit?

« Ja, in Bezug auf die Sorgfaltspflichten wird der Umfang der Feststellung der Identität und der Überprüfung neu definiert: „Auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich – soweit verfügbar – elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung über elektronische Identifizierung oder mittels anderer Fernidentifizierungsverfahren oder deren Einholung auf elektronischem Weg.“

» Das klingt kompliziert.

« Das ist es auch: Unter dem Vorwand, verschiedene neue elektronische Identifizierungsverfahren zu ermöglichen, wird den Verpflichteten ein erhöhter bürokratischer Aufwand auferlegt. Denn wo noch Möglichkeiten der Verfeinerung der Abklärung zur Verfügung stehen, wird sich der Verpflichtete zukünftig nicht mehr mit einfacheren, aber vielleicht unsicheren Mitteln – wie z.B. der Übersendung der Kopie eines Ausweises durch den zu Identifizierenden – zufrieden geben dürfen.

Die Einholung eines Registerauszuges zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder juristischen Person wird zum Regelfall der Sorgfaltspflichterfüllung erklärt.

» Wie sieht es mit Bestandskunden aus? Müssen diese nun „nachidentifiziert“ werden?

« Die Richtlinie sieht zumindest vor, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, ihre Sorgfaltspflichten zukünftig auch in Bezug auf die



Dr. Dirk Scherp ist RA und Of Counsel bei Gleiss Lutz. Er berät Unternehmen im Wirtschaftsstrafrecht, bei Straf- und Bußgeldverfahren, der Durchführung von internen und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen und in Compliance-Fragen. Dr. Dirk Scherp gehört zum Autoren-Team des Kommentars **GwG, Zentes/Glaab**

bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen, d.h. insbesondere, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn eine sonstige Verpflichtung zum Kundenkontakt vorliegt, sind die Identitätsangaben zu überprüfen und zu aktualisieren. Ob das zu einer formellen Regel über den Umgang mit Bestandskunden und ggf. deren Nach-Identifizierung im GwG ausgebaut wird, wird man abwarten müssen.

Bei der Änderung der verstärkten Sorgfaltspflichten liegt die Brisanz aber nicht in der Aufzählung der untersuchungspflichtigen Fälle, die so schon in § 15 Abs. 5 GwG enthalten ist, sondern in dem Zusatz: „Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, verbessern die Verpflichteten insbesondere den Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung.“ Hier ist zu erwarten, dass die Verpflichteten aufgefordert werden, die ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen zu dokumentieren und fortlaufend aufrecht zu erhalten, was über eine „verstärkte kontinuierliche Überwachung“

im Sinne des § 15 Abs. 5 Ziff. 2 GwG noch hinausgehen dürfte.

» Wie lautet Ihr persönliches Fazit zur neuen Richtlinie?

« Das sind Nachbesserungen von zweifelhaftem Effekt, aber mit großen Worten, guten Vorsätzen und hehren Zielen aufgeschäumt. Wichtiger wäre es, der deutsche Gesetzgeber würde die bestehenden Ungereimtheiten im aktuellen Geldwäschegesetz bereinigen und dadurch zum Bürokratie-Abbau beitragen.

Ansonsten macht die Richtlinie viel Getöse um die Einrichtung von Registern, ähnlich dem deutschen Transparenzregister, und um Statistiken, die die Wirksamkeit der Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Mitgliedsländern belegen können. Angesichts des Desasters um die Verlagerung der Zuständigkeit der Financial Intelligence Unit aus dem Geschäftsbereich des Bundeskriminalamts zum Zoll, darf man auf die erste bundesdeutsche Statistik gespannt sein. *chk*

Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

Treffen Sie beim **Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September 2018 in Frankfurt a.M.** Dr. Dirk Scherp, weitere Autoren und die Herausgeber, Dr. Uta Zentes und Sebastian Glaab, des neuen Kommentars zum GwG. Das Praxisseminar bietet eine Einführung in das neue GwG und einen Überblick zu den wichtigsten Änderungen des geldwäscherechtlichen Status quo. Interessant ist hier vor allem auch die Umsetzung des GwG aus Sicht der Aufsicht, zu der Ihnen Victoria Thirmeyer, Leiterin des Arbeitsbereichs Geldwäscheprevention, Regierung von Mittelfranken, wichtige Anhaltspunkte liefern wird. Zudem werden unsere Referenten gemeinsam mit Ihnen praxis- und lösungsorientiert Probleme bei der Anpassung des eigenen Risikomanagements behandeln und Strategien zur Umsetzung der neuen Vorgaben des GwG entwickeln. Nutzen Sie Sonderpreise für CB/BB-Abonnenten und Käufer des neuen GwG-Komentars (Zentes/Glaab).

**Betriebs
Berater**

Compliance
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Compliance & Finance
Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

**Compliance
Berater**

Roundtable HR-Compliance

12. September 2018 | 17.00-20.00 Uhr mit anschließendem Get-together

BEITEN BURKHARDT | Frankfurt am Main

- **Arbeitsrecht, Compliance & Datenschutz 4.0 – was geht (noch) bei Mitarbeiterüberwachung?**
Volker Stück, ABB AG
- **DS-GVO: Was sollte ich als HR-Verantwortlicher dazu wissen?**
Roy A. Walsh, GfK
- **Pre Employment Screenings – Zulässigkeit, Möglichkeiten und Grenzen von Bewerberprüfungen**
Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH
- **Das Arbeitszeitgesetz in Zeiten der Digitalisierung der Arbeitswelt**
Dr. Sarah Reinhardt-Kasperek, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

<http://veranstaltungen.ruw.de/hrc>

Name

Unternehmen

E-Mail

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

Datum/Unterschrift

E-Mail: Sonja.Poertner@dfv.de

Telefon: 069 7595-1163 | Fax: 069 7595-1160

Ja, ich nehme an der Veranstaltung Roundtable HR-Compliance teil.

€ 139,- regulärer Preis

€ 99,- als Abonnent BB, CB, Compliance, Compliance & Finance

Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt

Sie haben noch kein Abonnement?

Ja, ich möchte den Betriebs-Berater (BB) abonnieren.

Bitte liefern Sie den BB zum Jahresbezugspreis
Inland: € 628,-

ein kostenfreies Probeheft

Ja, ich möchte den Compliance-Berater (CB) abonnieren.

Bitte liefern Sie den CB zum Jahresbezugspreis
Inland: € 489,-

ein kostenfreies Probeheft

Veranstaltungsort:
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main

dfv Mediengruppe

Betriebs Berater



3. FRANKFURTER STEUERKONGRESS

18. OKTOBER 2018 | 9.00 UHR - 17.30 UHR | FRANKFURT AM MAIN

INTERNATIONALES STEUERRECHT

BANKEN UND FINANZINDUSTRIE

UMSATZSTEUERRECHT

COMPLIANCE

KONZERN- UND UNTERNEHMENSTEUERRECHT

Partner

**Baker
McKenzie.**

Weitere Informationen und Anmeldung unter
<http://www.frankfurter-steuerkongress.de>

dfv Mediengruppe

Geldwäscheprävention nimmt Unternehmen in die Pflicht

Die Rechtslage zur Geldwäscheprävention ist im Fluss. Das vor einem Jahr in Kraft getretene neue **Geldwäschegesetz** (GwG) stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen. Worauf sie jetzt besonders achten sollten und welcher Handlungsbedarf auch schon mit Blick auf die kommenden Veränderungen durch die **5. EU-Geldwäscherichtlinie** besteht, erklärt Dr. Susana Campos Nave.



Geldwäsche: Sie stellt seit Einführung des neuen GwG ein noch höheres Risiko für Unternehmen dar.

„Die Globalisierung, die zunehmende Spezialisierung von Partnerunternehmen und deren Subpartnern in der Supply-Chain, der mehrstufige Wertschöpfungsprozess und das Offshoring der Lieferantenbasis erhöhen das Risiko mit Geldwäsche in Verbindung gebracht zu werden“, beschreibt Campos Nave die Dringlichkeit der Geldwäscheprävention. Der Gesetzgeber hat auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre reagiert und am 23. Juni 2017 in Ausführung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft gesetzt. Unternehmen oder Personen, die unter den Anwendungsbereich des GwG fallen, müssen bestimmten Sorgfaltspflichten nachkommen, um nicht mit empfindlich hohen Bußgeldern belegt zu werden. (Mehr dazu lesen Sie im ausführlichen Beitrag von Dr. Susana

Campos Nave „Das Know Your Customer-Prinzip und die Geldwäscheprävention“ in Compliance-Berater 5-6/2018). Campos Nave rät dazu, besonderes Augenmerk auf die Begründung der Geschäftsbeziehung und auf die lückenlose Identifizierung des Vertragspartners oder des dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu legen. In einem weiteren Schritt sollte die Vertragsbeziehung immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden und im Hinblick auf auffällige Sachverhalte hin überprüft werden. Außerdem sollten die Daten über die Geschäftsbeziehung dokumentiert werden.

Bereits wenige Monate nachdem das neue GwG die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt hat, einigten sich EU-Kommission, EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union im Dezember 2017 auf einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Anfang Juli ist die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten (siehe auch das Interview auf Seite 2).

„Die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie erhöht den Handlungsbedarf der betroffenen Unternehmen noch zusätzlich“, sagt Campos Nave. So hätten die Mitgliedstaaten den Verpflichteten bislang nicht vorschreiben müssen, welche verstärkten

Sorgfaltspflichten sie konkret anzuwenden hatten. Die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie sehe allerdings harmonisierte Mindestanforderungen mit Kunden aus Hochrisikoländern vor. „Dies bedeutet für alle betroffenen Unternehmen, dass bisherige Compliance-Maßnahmen überprüft und angepasst werden müssen. Jedes Unternehmen muss daher wachen und kritischen Auges überprüfen, ob die vorhandenen Maßnahmen den erhöhten und verstärkten Sorgfaltspflichten genügen“, erklärt Campos Nave. Innerbetrieblich bedeute dies, dass die Unternehmen einen genauen Ablaufplan für den Umgang mit Risikogeschäften erstellen sollten. Dieser Ablaufplan bilde schließlich das Gerüst, an dem gemessen werden muss, ob den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprochen wurde. „Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass interne Maßnahmen- und Ablaufpläne auch in die Tat umgesetzt werden und nicht lediglich als ‚zahnloser Papiertiger‘ verkümmern“, rät Campos Nave. Auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter im Hinblick auf risikobasierte Geschäfte oder Sachverhalte müsse zwingend erfolgen. Zudem sollte genau dokumentiert werden, wie mit einem Risikofall umgegangen wurde und welche Konsequenzen daraus das jeweilige Unternehmen abgeleitet hat. Eine Exkulpierung über die alt bewährten Grundsätze „Das haben wir immer schon so gemacht“, „Die Anderen machen das auch so“ oder „Da kann ich das Geschäft ja gleich einstellen“ seien schon lange kein taugliches unternehmerisches Argument mehr.

chk



Dr. Susana Campos Nave, RAin/FAStrafR, ist bei Rödl & Partner in Berlin als Strafverteidigerin auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts tätig und leitet dort die Praxisgruppe Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Des Weiteren berät sie nationale und internationale Unternehmen in der strafrechtlichen Präventionspraxis (Corporate Compliance).

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance & Finance:

Joern-Ulrich Fink, Compliance Regulatory Management Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Corina Käsler, Head of Regulatory Strategy, UniCredit Bank AG; Stephan Niemann; Hartmut T. Renz, Group Chief Compliance Officer, Landesbank Baden-Württemberg; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.



RdF-Workshop

Digitale Finanzinstrumente: Kryptowährungen und Initial Coin Offerings – Aufsichtsrecht, Zivilrecht, Bilanzierung, Steuerrecht

8. November 2018 | 16.00 – 20.00 Uhr

Frankfurt a. M.

Überblick Kryptowährungen und ICO: Neueste Trends und weitere Entwicklungen
Markus Rupprecht, Gründer und CEO, Traxpay AG, Frankfurt a. M.

Aufsichtsrechtliche Einordnung von Kryptowährungen sowie ICO und die Folgen
Dr. Jens H. Kunz, LL.M. (UT Austin), RA, Partner, Noerr LLP, Frankfurt a. M.

Zivilrechtliche Einordnung von Kryptowährungen sowie ICO und die Folgen
Dr. Mathias Hanten, M.B.L. – HSG, RA, Partner, Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Frankfurt a. M.

Bilanzielle Einordnung von Kryptowährungen sowie ICO und die Folgen
Oliver Gaberle, WP, Partner, EY GmbH, Eschborn

Steuerrechtliche Einordnung von Kryptowährungen sowie ICO und die Folgen
Dr. Mathias Link, RA/StB, Partner, PwC GmbH, Frankfurt a. M.

Firma

Name | Vorname *

Position | Abteilung

Straße *

PLZ | Ort *

Telefon (für Rückfragen) *

Mobil

E-Mail (zur Bestätigung) *

Datum | verbindliche Unterschrift *

Anmeldung

Ja, ich nehme am RdF-Workshop am 8. November 2018 teil.

- Ich bin Abonnent der RdF. Ich zahle € 299,-
Meine Abonnement-Nr:
- Ich zahle € 399,-

Infos

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Frankfurt am Main

Anmeldung:

E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de

Tel **069 7595-2772**

Fax **069 7595-1150**

oder unter <http://veranstaltungen.ruw.de>

*Pflichtfelder